

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2012

Herausgegeben am 11. April 2012

14. Stück

29. Verordnung:	Kärntner Maiswurzelbohrerverordnung 2010
30. Verordnung:	Kärntner Säegeräte-Verordnung
31. Verordnung:	Persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Bestellung der Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz und deren Nachweis
32. Verordnung:	Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises der Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz

29. Verordnung, mit der die Kärntner Maiswurzelbohrerverordnung 2010, LGBl. Nr. 98/2010, geändert wird

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. e des Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetzes – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2011, und § 5 Abs. 3 Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG, LGBl. Nr. 31/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2009, wird verordnet:

Die Kärntner Maiswurzelbohrerverordnung 2010, LGBl. Nr. 98/2010, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7

Vorschriften in etablierten Gebieten und Zonen der natürlichen Ausbreitung

(1) Zum Zweck der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers bzw. der Verhinderung seiner Ausbreitung ist in etablierten Gebieten die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais höchstens in drei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Fläche angebaut wird.

(2) Im Fall einer chemischen Behandlung der Maiskulturen oder einer Verwendung von gebeiztem Saatgut sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.“

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

30. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2012, Zahl: -10-AR-1/19-2012, über das Verfahren bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut (Kärntner Säegeräte-Verordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Kulturpflanzenschutzgesetzes – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsäegeräten mit Saugluftsystemen im Rahmen der Vorbeugung des Auftretens von Schadorganismen.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Risiken für Insektenarten, die nicht als Schadorganismen gelten, durch die Verhinderung einer Kontamination von Pflanzbeständen mit Beizmittelstaub im Sinne eines integrierten Pflanzenschutzes.

§ 2

Begriffbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung liegt eine staubabdriftmindernde Technik dann vor, wenn im Vergleich zu unmodifizierten Standardgeräten eine um mindestens 90 Prozent geringere Staubabdrift erreicht wird.

§ 3
Maßnahmen

Bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsäegeräten mit Saugluftsystemen gilt Folgendes:

1. Saatgutsäcke dürfen zur Vermeidung von mechanischer Belastung des Saatgutes nicht geworfen oder gestürzt werden. Säcke und Sackteile sind so zu entsorgen, dass gewährleistet ist, dass Beizmittelstaub nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
2. Säbehälter dürfen nur befüllt werden, wenn gewährleistet ist, dass Staub aus dem Saatgutsack nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
3. Die Aussaat darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass
 - a) die verwendeten Geräte mit staubabdriftmindernder Technik bei der Abluftführung ausgestattet sind und
 - b) keine Gefahr einer Staubabdrift in benachbarte blühende Pflanzenbestände besteht.
4. Ein Befahren von dem Feld angrenzenden Flächen mit blühenden Pflanzenbeständen mit eingeschaltetem Gebläse ist verboten.
5. Es darf nur ein auf Abriebfestigkeit geprüftes Maissaatgut verwendet werden. Die Abriebfestigkeit ist dann gegeben, wenn der Abrieb nach der Heubach Methode (Udo Heimbach; JKI-Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland; Braunschweig, Dezember 2008) maximal 0,75 Gramm/100.000 Körner beträgt. Eine vergleichbare Abriebfestigkeit kann auch nach einer anderen anerkannten Methode festgestellt werden.
6. Ein geeigneter Nachweis der Verwendung von auf die Abriebfestigkeit geprüftem Maissaatgut ist gemäß den pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 4
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und auf Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006, ABl. Nr.

L 363, S. 81 20.12.2006 und 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, unterzogen (Notifikations-Nr. 2011/591/A).

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

31. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2012, Zahl: 04-JALG-1033/3/2012, über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung der Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz sowie deren Nachweis

Aufgrund des § 14c Abs. 5 des Kärntner Jugendschutzgesetzes – K-JSG, LGBL. Nr. 5/1998, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 19/2012, wird verordnet:

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz müssen vor ihrer Bestellung folgende persönliche Voraussetzungen nachweisen:

- a) Vollendung des 25. Lebensjahres,
- b) österreichische Staatsbürgerschaft,
- c) körperliche und geistige Eignung und
- d) Verlässlichkeit.

§ 2

Fachliche Voraussetzungen

Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz müssen vor ihrer Bestellung folgende fachliche Voraussetzungen nachweisen:

- a) die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere des Kärntner Jugendschutzgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze,
- b) die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans und
- c) Erfahrung in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3

Nachweise

(1) Die persönlichen Voraussetzungen nach § 1 lit. a und b sind vor der Bestellung durch entsprechende Urkunden nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als drei Monate sein darf.

(4) Das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 2 ist der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

32. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2012, Zahl: 04-JALG-1033/4/2012, mit welcher Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises der Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz festgelegt werden

Auf Grund des § 14d Abs. 4 des Kärntner Jugendschutzgesetzes – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2012, wird verordnet:

§ 1

Dienstabzeichen

./ (1) Das in der Anlage 1 abgebildete Dienstabzeichen ist aus Metall, silberfarben, in Wappenform, mit den Abmessungen 67 x 77 mm, herzustellen und mit einer Befestigungsvorrichtung zu versehen. Es hat in deren oberen Hälfte dreizeilig die Wörter „Aufsichtsorgan nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz“ sowie die jeweilige Ordnungsnummer auf der Vorderseite ersichtlich zu machen.

(2) Das Dienstabzeichen ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 2

Dienstausweis

(1) Der in der Anlage 2 abgebildete ./ Dienstausweis ist mit den Abmessungen von höchstens 148 x 105 mm, einfach faltbar, aus widerstandsfähigem Material herzustellen.

(2) Der Dienstausweis hat die Bezeichnung „Dienstausweis für Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz“ und eine Ordnungsnummer auf seiner ersten Seite zu enthalten. Des Weiteren hat er Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans, Geschäftszahl und Datum des Bestellungsbescheides sowie die Bezeichnung der ausstellenden Behörde zu enthalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage 1



<p>_____</p> <p>(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)</p> <p>_____</p> <p>(Zahl und Datum d. Bestellungsbescheides)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p>LICHTBILD</p> </div> <p>_____</p> <p>Eigenhändige Unterschrift</p>	<p>Herr/Frau _____</p> <p>geb. am: _____</p> <p>Wohnort: _____</p> <p>Wurde nach § 14b des Kärntner Jugendschutzgesetzes zum</p> <p style="text-align: center;">AUFSICHTSORGAN</p> <p>bestellt und angelobt.</p> <p>_____</p> <p>Ort, Datum</p> <p>Behördenleiter _____</p>
--	---

<p style="text-align: center;">DIENSTAUSWEIS FÜR AUFSICHTSORGANE NACH DEM KÄRNTNER JUGENDSCHUTZGESETZ</p> <p style="text-align: center;">ORDNUNGSNUMMER</p> <p>_____</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 150px; margin: 20px auto; padding: 10px;"> <p style="text-align: center;">Aufsichtsorgan nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsnummer</p> </div>	<p style="text-align: center;">Befugnisse</p> <p>Gemäß § 14e Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2012, haben die Aufsichtsorgane nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes, und zwar durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen; b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen, die sie bei begründetem Verdacht der Begehung einer Verwaltungsübertretung antreffen, zum Zweck der Feststellung ihrer Identität sowie ihres Alters und die Erstattung von Anzeigen.
--	---